

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2591

der Abgeordneten Marie Luise von Halem und Michael Jungclaus

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/6576

110kV-Hochspannungsfreileitung über Marquardt und Golm

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2591 vom 14.12.2012:

Ein regionaler Stromversorger will im Rahmen des Stromnetzausbaus eine 110kV-Hochspannungsfreileitung von Wustermark nach Geltow auf einer bestehenden Trasse neu errichten. Die Trasse und die dazugehörige Leitung queren seit 1936 die mittlerweile als Ortsteile zur Landeshauptstadt Potsdam gehörenden Orte Marquardt und Golm. Obwohl die gesetzlichen Strahlungsgrenzwerte eingehalten werden, raten Experten wie die Dt. Strahlungsschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz vom dauerhaften Wohnen unter Hochspannungsleitungen aus gesundheitlichen Gründen dringend ab. Insbesondere für Kinder geht man von einem höheren Leukämierisiko aus. Deshalb gibt es in der dortigen Bevölkerung erheblichen Widerstand gegen eine Wiedererrichtung der Freileitung auf der bestehenden Trasse durch die Ortsteile. Dadurch scheint eine Akzeptanz des notwendigen Stromleitungsausbaus für die Energiewende in der Region gefährdet. Die Genehmigungsbehörde Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe hat ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet, in dem Ende September ein Erörterungstermin stattfand.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit teilt die Genehmigungsbehörde die Auffassung einiger Verfahrensbeteiligter, dass die Konstruktion von neuen und deutlich höheren Masten und neuer Verkabelung auf der bestehenden Leitungstrasse einen Neubau und keine Rekonstruktion darstellt? Sollte die Behörde diese Auffassung nicht teilen, warum nicht?
2. Inwieweit sieht die Genehmigungsbehörde wie einige Verfahrensbeteiligte die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben? Wenn nicht, warum nicht?
3. Inwieweit wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass sich Vorhabenträger und Grundstückseigentümer gütlich einigen?
4. Inwieweit wirkt die Genehmigungsbehörde auf die Prüfung von Alternativtrassen durch den Vorhabensträger zur Umgehung von Gebieten mit Wohnbebauung hin?
5. Wie würde sich die Verweigerung einer Dienstbarkeit über eine Grundstücksüberspannung auf das Vorhaben auswirken?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit teilt die Genehmigungsbehörde die Auffassung einiger Verfahrensbeteiligter, dass die Konstruktion von neuen und deutlich höheren Masten und neuer Verkabelung auf der bestehenden Leitungstrasse einen Neubau und keine Rekonstruktion darstellt? Sollte die Behörde diese Auffassung nicht teilen, warum nicht?

zu Frage 1:

Der vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Ende September durchgeführte Erörterungstermin war Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Dieser diente der konzentrierten Befassung mit den im Anhörungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Bedenken und hatte das Ziel, einen Ausgleich zwischen den Verwirklichungsinteressen der Vorhabenträgerin und den in den Einwendungen zum Ausdruck gebrachten Interessen Dritter herbeizuführen sowie der Planfeststellungsbehörde umfassende Informationen über alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben. Der Erörterungstermin war somit Teil der behördlichen Sachverhaltsermittlung, welche noch immer nicht abgeschlossen ist. Dementsprechend wurden im Anschluss weitere Ermittlungen veranlasst.

Die Behörde darf bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens keine Auskünfte zu Fragen, die Gegenstand konkreter Entscheidungsentwürfe sind bzw. die Arbeit zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung betreffen, erteilen.

Frage 2:

Inwieweit sieht die Genehmigungsbehörde wie einige Verfahrensbeteiligte die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben? Wenn nicht, warum nicht?

zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Inwieweit wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass sich Vorhabenträger und Grundstückseigentümer gütlich einigen?

zu Frage 3:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) als gewichtiger Belang in der Abwägung zu berücksichtigen ist und auf das erforderliche Maß reduziert werden muss.

Entschädigungsfragen oder Vereinbarungen zur dinglichen Sicherung der Leitungs- und Wegerechte sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern zivilrechtlich oder ggf. in Entschädigungsverfahren oder Enteignungsverfahren zu regeln.

Frage 4:

Inwieweit wirkt die Genehmigungsbehörde auf die Prüfung von Alternativtrassen durch den Vorhabenträger zur Umgehung von Gebieten mit Wohnbebauung hin?

zu Frage 4:

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes „ernsthaft sich anbietende Alternativen“ in die Abwägung einzustellen. Diese Alternativenabwägung unterliegt

allerdings nicht dem Optimierungsgebot, d.h. es kann von einer vorgeschlagenen Änderung des geplanten Vorhabens Abstand genommen werden, wenn sich damit neue Beeinträchtigungen für andere Betroffene ergeben. Auch greifen Einwendungen von Betroffenen nicht, wenn Alternativen vorgetragen werden, die zwar zu einer Entlastung der Betroffenen führen, zugleich aber andere Eigentümer ebenso umfangreich oder aber noch stärker belasten.

Frage 5:

Wie würde sich die Verweigerung einer Dienstbarkeit über eine Grundstücksüberspannung auf das Vorhaben auswirken?

zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.